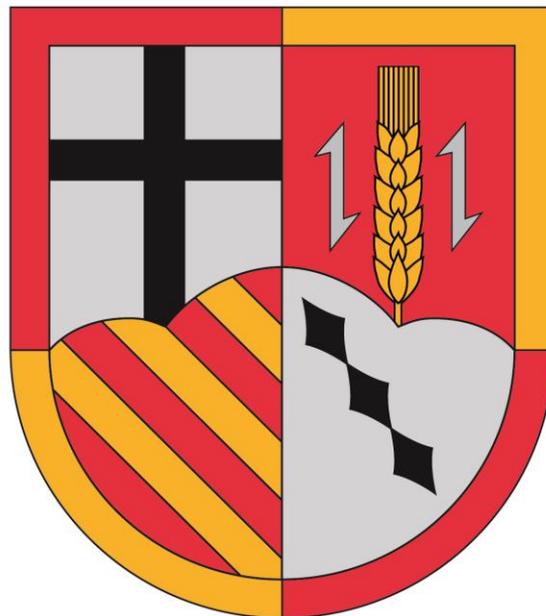




**Verbandsgemeinde
Rengsdorf-Waldbreitbach**

**Satzung für den Seniorenbeirat
in der Verbandsgemeinde
Rengsdorf-Waldbreitbach**



Rengsdorf, im Juni 2018

Satzung für den Seniorenbeirat in der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Mitglieder.....	4
§ 4 Vorstand und Vorsitz	4
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Finanzierung.....	5
§ 7 Mitgliedschaft	5
§ 8 Schlussbestimmungen	6

§ 1 Allgemeines

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach wird ein Seniorenbeirat gebildet. Seniorinnen und Senioren der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, welche das 60. Lebensjahr vollendet und in der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach ihren Wohnsitz haben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren *in* der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach. Er soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern um damit den älteren Mitbürgern die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Der Seniorenbeirat soll die Lebenserfahrung der Seniorinnen und Senioren bündeln und sie, auf Wunsch der Gemeinschaft nutzbar machen.
- (2) Der Seniorenbeirat berät die Organe der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach und auf Wunsch die Organe der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten welche die Belange der älteren Menschen berühren. Insofern soll er sich rechtzeitig über Zweck und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden, sofern sie in besonderer Weise ältere Mitbürger betreffen, informieren und zu Fragen die ihm vom Verbandsgemeinderat, den Ortsgemeinden, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Mitbürger und fördert die Kontakte zu staatlichen, gemeinnützigen und sonstigen Stellen oder Organisationen der Altenhilfe. Er ist um einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch bemüht.
- (4) Wünsche und Anregungen, die über die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde hinausgehen, sind an die zuständigen Behörden oder sonstigen Stellen zu richten.
- (5) Seniorenspezifische Maßnahmen können in eigener Verantwortung durchgeführt werden.
- (6) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates müssen selbst Seniorinnen und Senioren sein.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören je zwei von den Ortsgemeinden benannten Personen an.
- (3) Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.
- (4) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Benennung gilt für die Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates. Die Mitglieder bleiben über die Wahldauer des Verbandsgemeinderates hinaus bis zur Neukonstituierung im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes / stv. Mitgliedes ist eine Nachnominierung möglich.

§ 4 Vorstand und Vorsitz

- (1) Die Mitgliederversammlung des Seniorenbeirates wählt aus ihrer Mitte, in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit, eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, sowie eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenwart und drei Beisitzer/innen, die zusammen den Vorstand des Seniorenbeirates bilden.
- (2) Der Vorstand wird für die Amtszeit des Seniorenbeirates gewählt.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Ihm obliegt die Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich einberufen. Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Seniorenbeirates ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören die unter § 3 (2) genannten Personen an.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt in allen unter § 2 genannten Angelegenheiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Vorsitzenden einberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- (6) Der Seniorenbeirat kann Experten zu seinen Sitzungen laden und hören.

§ 6 Finanzierung

Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Die Arbeit des Seniorenbeirates wird mit einem vom Verbandsgemeinderat festzulegenden jährlichen Pauschalbetrag gefördert.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Seniorenbeirat ist Mitglied im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz. Die Vertretung ergibt sich aus der Satzung des Landesseniorenrates Rheinland-Pfalz.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen findet die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach analoge Anwendung für den Seniorenbeirat.
- (2) Diese Satzung tritt nach Beratung und Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach am 12.06.2018 in Kraft.
- (3) Eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung kann auf Antrag des Seniorenbeirates und/oder des Verbandsgemeinderates nach dessen erneuter Beratung und Beschlussfassung erfolgen.

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach
Rengsdorf, den 12. Juni 2018

Hans-Werner Breithausen
-Bürgermeister-

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

Rengsdorf, den 12. Juni 2018

Hans-Werner Breithausen

-Bürgermeister-